

Linzer Diözesanblatt

CXXXIII. Jahrgang

Sonderdruck

Statut für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

I. Der Pfarrgemeinderat

Artikel 1: Wesen des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und - im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung - in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

Artikel 2: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien für das Leben der Pfarrgemeinde und für die Erfüllung ihrer Aufgaben mitverantwortlich.

2. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Der Pfarrgemeinderat hat die der pfarrlichen Lage entsprechenden seelsorglichen Aufgaben zu sehen und hiefür ein Seelsorgekonzept zu erstellen. Er hat unter Berücksichtigung des Dekanats- und Diözesan-Seelsorgekonzeptes für seine Verwirklichung zu sorgen.

b) Der Pfarrgemeinderat verwaltet das ortskirchliche Vermögen, soweit nicht nach kirchlichem und staatlichem Recht die Verwaltung anderen Organen (Pfarrkirchenrat) obliegt. (Vgl. „Pfarrgemeindeordnung“, Art. 6/3 in LDBI. 1972, Nr. 3.)

c) Der Pfarrgemeinderat repräsentiert die Pfarrgemeinde. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach Artikel 5.

d) Der Pfarrgemeinderat sorgt entsprechend den diözesanen Richtlinien für die Ausformung der nötigen Strukturen der Pfarre und fördert die Bildung kirchlicher Organisationen und Gruppen; er regt deren Arbeit an und koordiniert im Hinblick auf die Pfarrgemeinde.

e) Der Pfarrgemeinderat sorgt für die erforderlichen Informationen nach innen und nach außen (insbesondere auch an das Dekanat und an die Diözese).

Artikel 3: Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

2. Die amtlichen Mitglieder sind:

a) Der Pfarrer, die übrigen Pfarrseelsorger und die hauptamtlichen Pastoralassistenten (Pastoralassistentinnen).

b) Ein Vertreter der außer den Pfarrseelsorgern in der Pfarre tätigen Religionslehrer.

c) Ein Vertreter der hauptamtlich Bediensteten einschließlich der ständigen Caritashelfer(innen).

d) Der Obmann-Stellvertreter des Pfarrkirchenrates (Fachausschusses Finanzen).

e) Je ein Vertreter der in der Pfarre tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen.

f) Drei Vertreter der Kath. Aktion, davon ein Vertreter der Jugend.

g) Ein Vertreter der anderen im Pfarrleben tätigen laienapostolischen Bewegungen. Zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz vertretenen Organisationen.

3. Die Art der Entsendung der amtlichen Mitglieder ergibt sich aus der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

4. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in geheimer Wahl bestimmt. Wählbar ist jedes Glied der Pfarrgemeinde, das am 31. Dezember des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet hat und zur Übernahme der Aufgabe bereit ist. Wahlberechtigt sind alle Glieder der Pfarrgemeinde, die am 31. Dezember des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das Nähere hierüber, insbesondere auch die Gründe, die vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausschließen, bestimmt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

5. Der Pfarrgemeinderat soll der Größe der Pfarre entsprechen. Er hat in den Pfarren bis 3000 Katholiken zwischen 13 und 21 Mitglieder, in Pfarren über 3000 Katholiken zwischen 21 und 31 Mitglieder.

6. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen gewählte Mitglieder sein. Sollten die amtlichen Mitglieder mehr als die

Hälfte der vom Pfarrgemeinderat festgelegten Anzahl von Mitgliedern ausmachen, so ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

7. Berufene Mitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Sachkenntnisse und Aufgaben auf Vorschlag des Pfarrers oder eines anderen Pfarrgemeinderatsmitgliedes durch Beschluß des Pfarrgemeinderates in diesen berufen werden. Eine Berufung kann auch vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

8. In Pfarren bis 3000 Katholiken kann der Pfarrgemeinderat bis zu vier Personen, in Pfarren über 3000 bis zu 6 Personen zusätzlich berufen, jedoch nur in dem Maße, daß die Zahl der amtlichen und berufenen Mitglieder nicht die Zahl der gewählten Mitglieder übersteigt.

9. Jedem Mitglied steht im Pfarrgemeinderat eine Stimme zu. Ein Unterschied zwischen den Mitgliedern gemäß Abs. 2, 4 und 7 besteht diesbezüglich nicht.

10. Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt vom Tag der Wahl an fünf Jahre.

11. Der Pfarrgemeinderat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Der Pfarrgemeinderat ist aufgelöst, wenn dies von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen wird. Sind bei dieser Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen. In dieser neuerlichen Sitzung bedarf es zu einem Auflösungsbeschluß der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Pfarrgemeinderat gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der amtlichen und gewählten Mitglieder unter die Hälfte sinkt und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. Von der Auflösung hat der Pfarrer das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.

Endet die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates vor Ablauf der fünf Jahre, so ist ein neuer Pfarrgemeinderat zu wählen, dessen Funktionsperiode jedoch nur bis zum Ablauf der restlichen fünfjährigen Periode dauert. Nach der Auflösung des Pfarrgemeinderates ist die Neuwahl binnen acht Wochen einzuleiten.

12. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben ihre Funktion nach Ablauf der Funktionsdauer bzw. nach Auflösung des Pfarrgemeinderates solange weiterzuführen, bis sich der neue Pfarrgemeinderat konstituiert hat.

13. Verlust der Pfarrzugehörigkeit oder der die Mitgliedschaft begründenden Funktion sowie das nachträgliche Eintreten eines Wahlausschließungsgrundes ziehen das Ausscheiden aus dem

Pfarrgemeinderat nach sich, was dieser formell festzustellen hat. (Vgl. „Pfarrgemeindeordnung“, Artikel 3.)

14. Scheidet ein Mitglied des Pfarrgemeinderates aus, so ist an dessen Stelle ein neues Mitglied des Pfarrgemeinderates in gleicher Weise zu bestellen, wie das zu ersetzende Mitglied bestellt wurde. Ist der Ersatz bereits bestellt, rückt dieser nach.

15. Gewählte und berufene Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel einen begründeten Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt. Das abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die „Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“ anzurufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Anmerkung: Ein Mißtrauensantrag erscheint insbesondere dann als begründet, wenn ein Mitglied des Pfarrgemeinderates seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht wahrnimmt und regelmäßig von den Sitzungen des Pfarrgemeinderates oder seinen Ausschüssen unentschuldigt fernbleibt.

Der Pfarrer und die übrigen Pfarrseelsorger können jedoch nur vom Bischof abberufen werden.

16. Der Pfarrgemeinderat kann durch Beschluß seinen Sitzungen fallweise fachkundige Personen als Mitarbeiter in beratender Funktion beziehen.

17. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen um ihre Aufgaben wissen und auf deren Erfüllung bedacht sein. Sie sind vor ihrer Wahl (Berufung) darüber zu informieren und sollen in jedem Arbeitsjahr an einer den Pfarrgemeinderat betreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Artikel 4: Konstituierung des Pfarrgemeinderates

1. Die amtlichen und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die rechtzeitige Einberufung obliegt dem Pfarrer.

2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet:

„Sie versprechen, Ihr Amt im Pfarrgemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am kirchlichen Heilsauftrag unserer Gemeinde nach Kräften mit-

zuwirken.“

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates reichen dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“

3. In der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Leitung vorzunehmen, sofern der Pfarrgemeinderat nicht beschließt, die Wahl erst in der zweiten Sitzung vorzunehmen.

4. Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Leitung sind, nachdem auch die berufenen Mitglieder feststehen, öffentlich bekanntzumachen. Ferner sind die Namen dem Dekanat und dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

Artikel 5: Innere Organisation des Pfarrgemeinderates

1. Vorsitzender des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer. Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen und es obliegt ihm, im Zusammenwirken mit der Leitung (Abs. 2 und 3) für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu sorgen.

2. Der Pfarrgemeinderat wählt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte zwei Laien als ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer aus dem Kreis der gewählten Mitglieder sein muß, einen Schriftführer und je nach Bedarf bis zu fünf weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Pfarrer die Leitung des Pfarrgemeinderates bilden. Die bestellten Pfarrseelsorger und der Obmann-Stellvertreter des Pfarrkirchenrates (Fachausschuß für Finanzen) sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Leitung. Den Vorsitz in der Leitung führt der Pfarrer. Der Pfarrer kann den ersten Stellvertreter zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates ernennen. Die Sitzungen der Leitung sind nicht öffentlich.

3. Wahlvorschläge für die Mitglieder der Leitung können von jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates eingebracht werden. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, daß die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche in der Leitung vertreten sind.

4. Der Leitung kommen folgende Aufgaben zu:

a) Sie hat die für eine gedeihliche Arbeit der Pfarrgemeinde erforderlichen Initiativen zu entwickeln, entsprechende Vorschläge und Anträge zu erarbeiten, die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vorzubereiten und die Tagesordnung festzulegen.

b) Ihr obliegt über eigenen Beschluß oder über Verlangen des Pfarrers die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Aufgaben, für die sich weder der Pfarrgemeinderat noch der Pfarrer zuständig erklären.

c) Sie hat an der Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates mitzuwirken.

5. Der erste stellvertretende Vorsitzende, in seiner Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, übernimmt bei Verhinderung des Pfarrers oder über dessen Wunsch den Vorsitz im Pfarrgemeinderat und in Leitung. Darüber hinaus kann einer der stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates vom Bischof berufen werden, vorübergehend Vertretungsaufgaben als „Pfarrvorsteher“ zu übernehmen. Solche Aufgaben des „Pfarrvorstehers“ sind beispielsweise:

Besorgen und Einführen von priesterlichen Aushilfen, die Sorge für Wortgottesdienste und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit nicht der Pfarrkirchenrat zuständig ist. Der Pfarrer, im Verhinderungsfall der Dechant, führt ihn hierzu in den entsprechenden Aufgabenbereich ein.

6. Der Schriftführer führt das Protokoll und den Schriftverkehr im Pfarrgemeinderat und in der Leitung. Das Protokoll des Pfarrgemeinderates wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gezeichnet. Ständige Geschäftsstelle des Pfarrgemeinderates ist die Pfarrkanzlei.

7. Die Funktionsdauer der Leitung ist gleich der des Pfarrgemeinderates.

8. Der Pfarrgemeinderat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er hat den Pfarrgemeinderat einzuberufen, wenn es die Leitung beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlangt.

Artikel 6: Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Jede Tätigkeit des Pfarrgemeinderates muß sich auf einen von ihm gefaßten Beschluß stützen.

2. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates kommen durch Abstimmung zustande. Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann eine Abstimmung wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder er unterbricht oder vertagt sie. Wird der Pfarrgemeinderat innerhalb von vierzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Bei einer außerordentlichen Sit-

zung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlaß für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

3. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Jeder Beschluß bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muß. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

5. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich: durch Beschluß kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Fachausschüsse

1. Zur Vorberatung von Tagesordnungspunkten des Pfarrgemeinderates und zur Bearbeitung laufender Aufgaben werden Fachausschüsse eingerichtet. Der Pfarrgemeinderat bestimmt durch Beschluß, welche ständigen oder nicht ständigen Fachausschüsse zu bilden sind, welche Aufgaben sie zu besorgen haben, ferner die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder). Die Mitglieder der Fachausschüsse sind vom Pfarrgemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

2. Für die Fachausschüsse kommen insbesondere folgende Sachgebiete in Betracht: Verkündigung, Liturgie, Caritas, Erwachsenenbildung, Bauwesen, etc..

3. Jeder Fachausschuß kann durch Beschluß weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme im Fachausschuß. Jeder Fachausschuß kann überdies zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Sachverständige beziehen, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

4. Zur Konstituierung wird jeder Fachausschuß vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einberufen. Jeder Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Leiter, bei ständigen Fachausschüssen auch einen stellvertretenden Leiter und Schriftführer. Bis zur Wahl des Leiters führt der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates den Vorsitz.

5. Die Fachausschüsse werden von ihren Leitern zu den Sitzungen einberufen. Der Leiter muß den Fachausschuß einberufen, wenn es mehr als ein Viertel seiner Mitglieder oder der Pfarrer verlangen.

Artikel 8: Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den Pfarrgemeinderat und die damit verbundenen Aufgaben des Pfarr-

gemeinderates sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz“ festgelegt.

Artikel 9: Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im Pfarrgemeinderat, in der Leitung und in den Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz“ geregelt.

II. Die Mitwirkung der Pfarrgemeinde

Artikel 10: Pfarrversammlung

1. Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr, mindestens jedoch jedes zweite Jahr alle Pfarrangehörigen zu einer Pfarrversammlung ein. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder ein stellvertretender Vorsitzender des Pfarrgemeinderates.

2. Anträge in der Pfarrversammlung, die wenigstens von doppelt so vielen Stimmberechtigten unterstützt werden, wie der Pfarrgemeinderat Mitglieder hat, müssen im Pfarrgemeinderat behandelt werden.

Artikel 11: Initiativanträge der Glieder der Pfarrgemeinde

1. Ein Initiativantrag muß schriftlich beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates eingebracht werden.

2. Der Antrag muß von mindestens so vielen Personen unterschrieben sein, wie der dreifachen Anzahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder (Art. 3. Abs. 5) entspricht. Zur Unterfertigung des Antrages sind nur Personen befugt, denen das aktive Wahlrecht zum Pfarrgemeinderat zukommt.

3. Der Antrag hat die Bezeichnung eines Bevollmächtigten (Familien- und Taufname, Beruf, Adresse) zu enthalten, der die Unterzeichner des Antrages vertritt.

4. Die Unterzeichner des Antrages haben ihrer Unterschrift den Namen in Blockbuchstaben, das Geburtsdatum und die Wohnadresse beizufügen.

5. Die Leitung des Pfarrgemeinderates hat die geleisteten Unterschriften zu überprüfen und im Falle der Zulässigkeit des Initiativantrages diesen Antrag bei der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates auf die Tagesordnung zu setzen.

6. Der Bevollmächtigte (gemäß Abs. 3) ist bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu hören.

7. Der Beschluß des Pfarrgemeinderates in dieser Angelegenheit ist dem Bevollmächtigten schriftlich mit Begründung nachweislich zuzustellen.

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

I. Pfarrgemeinderat

Artikel 1: Sitzungen, ordentliche, außerordentliche

1. Der Pfarrgemeinderat tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen mindestens vierteljährlich zusammen.

2. Der Vorsitzende hat darüber hinaus den Pfarrgemeinderat zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn es die Leitung beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

3. Der Pfarrgemeinderat tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn es der Pfarrer oder der Bischof verlangt, wenn die Leitung es beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

4. Die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen legt die Leitung fest. Außerordentliche Sitzungen sind vom Pfarrer zum frühestmöglichen Termin einzuberufen.

Artikel 2: Sitzungen, Einberufung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist kürzer sein. Nach Möglichkeit sind die Tagesordnungspunkte zu erläutern. Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.

Artikel 3: Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde. Er gibt dabei etwaige Abwesenheitsentschuldigungen bekannt.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, führt die Rednerliste, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung, überprüft vor jeder Abstimmung die Beschlußfähigkeit (Art. 6, Abs. 2 Statut) und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

3. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, für einen geordneten Ablauf der Sitzung zu sorgen. Er ist verpflichtet, die Redefreiheit zu schützen und den Gang der Verhandlungen zu fördern. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, die Redner zur Kürze und zur Sache zu ermahnen, ihnen nach wiederholter Ermahnung das Wort zu entziehen oder die Sitzung zu unterbrechen.

Artikel 4: Tagesordnung

1. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

2. Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes kann nur am Beginn der Sitzung durch einen Beschluß erfolgen.

3. Vor Eingehen in die Tagesordnung hat der Vorsitzende an Hand des Protokolls der letzten Sitzung dem Pfarrgemeinderat über den Stand der Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung zu berichten bzw. berichten zu lassen.

4. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können nur einstimmige Beschlüsse gefaßt werden.

Artikel 5: Protokoll

1. Der Schriftführer führt das Protokoll und den Schriftverkehr des Pfarrgemeinderates. Das Protokoll der Pfarrgemeinderats-Sitzungen wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gezeichnet

2. Das Protokoll ist als Beschlußprotokoll zu führen, im einzelnen hat es zu enthalten:

- a) die Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten;
- b) das Datum, die Zeit des Beginns und die Zeit des Schlusses der Sitzung;
- c) die Tagesordnung;
- d) den Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge;
- e) das Ergebnis der Abstimmung (bejahende, verneinende Stimmen, Stimmenthaltungen);
- f) den Wortlaut der Beschlüsse;
- g) das Ergebnis der Wahlen;
- h) den Wechsel im Vorsitz;
- i) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
- j) einen allfälligen Einspruch des Pfarrers gegen einen Beschluß des Pfarrgemeinderates (Art. 10).

Im übrigen soll der Gang der Verhandlungen soweit protokolliert werden, daß ein Überblick über den Verlauf der Diskussion bei den einzelnen Tagesordnungspunkten gewonnen werden kann.

3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Pfarrer nachweislich binnen acht Tagen, allen anderen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

4. Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

Artikel 6: Anträge

1. Anträge können gestellt werden
 - a) vom Pfarrer und jedem anderen Mitglied des Pfarrgemeinderates
 - b) von der Leitung
 - c) von jedem Fachausschuß
 - d) von der Pfarrversammlung: (Art. 10, Statut)
 - e) als Initiativen der Glieder der Pfarrgemeinde (Art. 11, Statut)
2. Anträge, die lediglich den Geschäftsgang in einer laufenden Sitzung des Pfarrgemeinderates betreffen, müssen unverzüglich behandelt werden. Der Geschäftsantrag ist zu begründen; eine allfällige Gegenmeinung ist anzuhören. Daraufhin wird der Geschäftsantrag zur Abstimmung gebracht.

Anmerkung: Geschäftsanträge können z. B. sein: Vertagung des Tagesordnungspunktes, Zuweisung einer Sache an einen Fachausschuß. Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte, Begrenzung der Redezeit.

3. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten; Anträge, die nicht im Laufe einer Sitzung gestellt werden, können schriftlich in der Pfarrkanzlei eingebracht werden.
4. Für jeden Punkt der Tagesordnung kann ein Berichterstatter bestellt werden.

Artikel 7: Sitzungsverlauf

1. Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Darauf folgt die Debatte. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.
2. Der Vorsitzende erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Ein Geschäftsantrag auf Schluß der Debatte bedarf zu einer Annahme der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 8: Beschlußfassung

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann eine Abstimmung wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder er unterbricht oder vertagt sie. Wird der Pfarrgemeinderat innerhalb von vierzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der

Anwesenden beschlußfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlaß für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

2. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Jeder Beschluß bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muß. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.
4. Unmittelbar von einer Sache betroffene Personen sind womöglich vor der Beschlußfassung anzuhören, sind aber weder bei der Debatte noch bei der Abstimmung anwesend.
5. Soweit Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind, müssen sie in geeigneter Form publiziert werden.

Artikel 9: Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn zumindest drei der anwesenden Mitglieder es verlangen; Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

Anmerkung: In geheimer Abstimmung sind sinnvollerweise zum Beispiel Postenvergebungen, Arbeitsaufträge an Firmen und dergleichen abzustimmen.

2. Wird nicht geheim abgestimmt, so hat der Pfarrer seine Stimme als letzter abzugeben; führt der Pfarrer nicht den Vorsitz, so hat der Vorsitzende seine Stimme als vorletzter abzugeben.
3. Alle Mitglieder haben ihre Stimme persönlich abzugeben.
Anmerkung: Eine Stimmdelegation bzw. eine vorherige schriftliche Abgabe der Stimme bei Nichtanwesenheit ist nicht möglich.
4. Ein Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vor der Abstimmung sind die Anträge noch einmal zu verlesen.
6. Über einen längeren Antrag kann in Teilen abgestimmt werden.
7. Über den Hauptantrag und die hiezu gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge, die in der Debatte einbezogen waren, ist in folgender Weise abzustimmen: Über die den Hauptantrag abändernden Anträge wird so abgestimmt, daß der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages wird über die Zusatzanträge abgestimmt. Im übrigen bestimmt

der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

Artikel 10: Einspruch gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates

1. Dem Pfarrer steht das Recht des Einspruches gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2. Der zu begründende Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen zu erheben. Wird der Einspruch bereits in der betreffenden Sitzung eingebracht. So kann der Pfarrer innerhalb dieser Frist die Begründung des Einspruches schriftlich nachbringen.

3. Der Pfarrgemeinderat kann binnen Jahresfrist bei der „Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“ den schriftlichen Antrag stellen, daß der ausgesetzte Beschluß Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser Antrag ist zu begründen.

Artikel 11: Regelung sonstiger Konflikte

1. Eine Minderheit des Pfarrgemeinderates, gegen deren Stimmen ein Beschluß gefaßt wurde, kann den Bischof anrufen und beantragen, daß dieser von seinem Recht, Beschlüsse des Pfarrgemeinderates aufzuheben, Gebrauch macht. Dieses Anrufungsrecht steht der Minderheit zu, wenn ihre Zahl wenigstens ein Viertel der bei der

Beschlußfassung anwesenden Stimmberechtigten ausmacht.

2. Gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die in die laienapostolischen Bewegungen und exemten Ordensgemeinschaften eingreifen, steht diesen das Recht einer Befassung des Bischofs zu.

II. Leitung und Fachausschüsse

Artikel 12: Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Geschäftsführung der Leitung und der Fachausschüsse sinngemäß, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Als Einberufungsfrist genügt in der Regel eine Woche.

Anmerkung: In dringenden Fällen kann die Leitung auch sofort einberufen werden.

b) Leiter der Fachausschüsse haben eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Pfarrer verlangt.

c) Beschlüsse sind nur zu publizieren, wenn dies ausdrücklich beschlossen wurde.

d) Über Einsprüche des Pfarrers gegen Beschlüsse der Leitung bzw. eines Fachausschusses entscheidet der Pfarrgemeinderat.

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

A) Wahl der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (Art. 3, Abs. 4. Statut des Pfarrgemeinderates)

I. Wahlrecht

§ 1: Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die
 - a) im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen,
 - b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
2. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen
 - a) wer voll oder beschränkt entmündigt ist,
 - b) wer durch eine strafrechtliche Maßnahme an der Teilnahme am Gemeindeleben der betreffenden Pfarre verhindert ist.
3. Stichtag ist der Wahltag.

§ 2: Passives Wahlrecht

- Wählbar sind alle Katholiken, die
- a) das aktive Wahlrecht besitzen,
 - b) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- II. Vorbereitung der Wahl

§ 3: Erfassung der Wahlberechtigten

1. Die Wahlberechtigten sind, wo immer möglich, in Wählerverzeichnisse einzutragen.
2. Wo die Anlage eines Wählerverzeichnisses nicht zumutbar ist, sind Listen vorzubereiten, in die die Wähler beim Wahltag eingetragen werden.
3. Wo dies möglich ist, sind Wahlkarten anzufertigen, auf denen die Pfarre, der Name und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben sind.
4. Weitere Methoden können auf Antrag des Wahlvorstandes vom Pfarrgemeinderat beschlossen werden.
5. Die Ergänzung des Wählerverzeichnisses und die Ausstellung von Wahlkarten ist bis zum Schluß der Wahlzeit zulässig.

§ 4: Wahltermin

Die ordentliche Wahl der Pfarrgemeinderäte erfolgt innerhalb des vom Bischof festgesetzten Zeitraumes.

§ 5: Maßnahmen des Pfarrers (Pfarrvorstehers)

1. Der Pfarrer hat
 - a) mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin diesen den Gemeindemitgliedern anzukündigen. Dies erfolgt bei den Sonntagsgottesdiensten, durch Aushang für die Dauer einer Woche und - nach Möglichkeit - durch Bekanntgabe des Wahlvorganges,
 - b) den Vorsitz im Wahlvorstand zu übernehmen,
 - c) fristgerecht die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekanntzugeben.
2. Aufgaben, die nach dieser Wahlordnung dem Pfarrer zukommen, können auch vom Pfarrvorsteher (Art. 5, Abs. 5, Statut) oder einem vom Pfarrer bestellten Wahlleiter besorgt werden.

§ 6: Maßnahmen des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen.
2. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - a) rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) festzulegen,
 - b) mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand zu berufen,
 - c) mindestens eine Woche vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal eine Wahlkommission zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,
 - d) die Tätigkeit der von ihm gebildeten Gremien zu überwachen,
 - e) die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder gemäß Art. 3 (5) Statut des Pfarrgemeinderates zu beschließen,
 - f) die Zahl der auf der Stimmliste angeführten Kandidaten zu beschließen. Die Zahl soll wenigstens um die Hälfte größer sein, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind, höchstens dreimal so viele;
 - g) mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin die Namen der amtlichen Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates bekanntzugeben.
3. Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen, so kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf die einzelnen Orte oder Ortsteile aufzuteilen.

§ 7: Wahlvorstand

1. Dem Wahlvorstand gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Glieder der Pfarrgemeinde, die das passive Wahlrecht besitzen müssen und nach § 6, Abs. 2, lit. b., berufen wurden.

2. Dem Wahlvorstand obliegt die Erfassung der Wahlberechtigten.

3. Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen und erstellt eine Kandidatenliste.

4. Der Wahlvorstand hat die Wählbarkeit der Kandidaten zu prüfen und ihre schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

5. Der Wahlvorstand hat den Druck bzw. die Vervielfältigung der Stimmzettel und die Beschaffung der Briefumschläge zu veranlassen.

§ 8: Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten Glied der Pfarrgemeinde eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einer Person unterschrieben sein.

2. Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen. Sie können auch anlässlich der Gottesdienste in der Kirche abgegeben werden.

3. Auf den Vorschlägen müssen Familiennamen und Taufnamen sowie weitere Angaben, die die Identität des Betreffenden eindeutig bestimmen, wie zum Beispiel Beruf, Geburtsjahr und Adresse der Kandidaten und des Vorschlagenden angeführt sein.

§ 9: Kandidatenliste

1. Der Wahlvorstand erstellt aus den vorliegenden Wahlvorschlägen eine Kandidatenliste, wobei er bei der Auswahl der Kandidaten insbesondere die Häufigkeit der Nennung in den eingegangenen Wahlvorschlägen, die Sozialstruktur der Pfarre und die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Pfarre berücksichtigen soll.

2. Die Kandidatenliste enthält Familiennamen, Taufnamen, Beruf, Geburtsjahr, Adresse aller Kandidaten.

3. Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Orte oder Ortsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern.

4. Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e), die Wahlzeit(en) und der Wahlvorgang sind vom Pfarrer der Pfarrgemeinde mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, durch Aushang und nach Möglichkeit im Pfarrbrief (Pfarrblatt) mitzuteilen.

5. Jedes aktiv wahlberechtigte Pfarrmitglied kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Kandidatenliste vom Wahlvorstand eine Begründung über die Auswahl der Kandidaten verlangen. Ist dem Pfarrmitglied die Auswahl der Kandidaten auch nach der Begründung nicht einseitig, kann es beim Pfarrgemeinderat Einspruch gegen die Kandidatenliste erheben. Nach Ablauf dieser Woche entscheidet der Pfarrgemeinderat binnen einer weiteren Woche endgültig über sämtliche Einsprüche.

6. Der Aushang der Kandidatenliste muß bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein. Nach Möglichkeit sind die Kandidaten auf geeignete Weise vorzustellen.

7. Mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin sind die gemäß § 3, Abs. 3, erstellten Wahlkarten zuzustellen.

§ 10: Stimmzettel

1. Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in der gleichen Weise (Familiennamen mit Taufnamen, Beruf, Geburtsjahr und Adresse) und in der gleichen Reihenfolge und Gliederung anzuführen wie auf der Kandidatenliste.

2. Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates deutlich anzugeben.

3. Wenn der Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgegliedert ist, dann ist darauf auch die Zahl der für jeden Ort oder Ortsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.

§ 11: Wahlzeit(en)

1. Jedes Wahllokal muß insgesamt so lange geöffnet sein, daß jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Stimmabgabe hat, mindestens jedoch drei Stunden. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Teilzeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat die Wahlkommission für eine Sicherung der Wahlakten besonders Sorge zu tragen.

2. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Dann erklärt der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahl für geschlossen.

III. Wahl

§ 12: Wahlkommission und Wahlvorgang

1. Die Wahlkommission für jedes Wahllokal besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens drei, höchstens fünf Beisitzern. Der Vorsitzende

hat die Aufgaben der Wahlkommission vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Die Mitglieder der Wahlkommission sollen nicht Wahlkandidaten sein.

2. Die Wahlkommission hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets wenigstens drei Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.

3. Sind keine Wählerverzeichnisse vorhanden, hat die Wahlkommission eine Abstimmliste zu führen, in die die Wähler mit Familiennamen, Taufnamen und Adresse einzutragen sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß eine mehrfache Stimmabgabe unmöglich ist.

Sind Wählerverzeichnisse vorhanden, so sind die Wähler im Wählerverzeichnis abzustreichen.

Wird mit Wahlkarten gewählt, stellen die einzusammelnden Wahlkarten die Abstimmliste dar.

4. Die Wahlkommission hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Pfarrgemeinderat beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.

5. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Jedes wahlberechtigte Pfarrgemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.

6. Eine Briefwahl ist zulässig. Der amtliche Stimmzettel samt Umschlag ist beim zuständigen Pfarramt rechtzeitig anzufordern und in einem eigenen Kuvert bis zum Schluß der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln.

7. Ist ein Wähler der Wahlkommission nicht bekannt, weist er sich mit einem amtlichen Ausweis aus.

8. Die Wähler zeichnen die Kandidaten ihrer Wahl auf dem Stimmzettel an. Es sind nur so viele Kandidaten anzuzeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Werden mehr Kandidaten angezeichnet oder wird kein Kandidat angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Wähler haben auch die Möglichkeit, Namen auf dem Stimmzettel hinzuzufügen. In diesem Fall darf die Zahl der angekreuzten Kandidaten und die der hinzugefügten Namen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigen.

9. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den Umschlag von dem Wähler, nachdem dieser gewählt hat, entgegenzunehmen und sofort ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Offene

Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat die Wahlkommission zurückzuweisen.

10. Unmittelbar nach Schluß der Wahlzeit (§ 11) hat die Kommission die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen, zu zählen und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler zu vergleichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift (Abs. 12) anzugeben und zu erläutern.

11. Die Wahlkommission hat die Umschläge nach der Zählung zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel auszuschneiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Ein Stimmzettel, der den Willen des Wählers nicht klar zum Ausdruck bringt, ist ungültig. In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind bei gleichlautender Ausfüllung die weiteren Stimmzettel zu vernichten und der verbleibende Stimmzettel als gültige Stimme zu zählen. Enthält der Umschlag nicht gleichlautend ausgefüllte Stimmzettel, dann ist dies eine ungültige Stimme.

12. Aber die Wahlhandlung, Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13) hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, die von Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald, zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen, dem Wahlvorstand zu übergeben ist.

IV. Abschluß der Wahl

§ 13: Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission. Sie hat unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung zu erfolgen.

2. In Pfarrgemeinden mit mehreren Wahlkommissionen stellen diese in einer gemeinsamen Sitzung, die innerhalb von zwei Tagen nach Abschluß der Wahlhandlung stattfinden muß, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlkommissionen einberufen und geleitet.

3. Gewählt sind jene Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, und zwar so viele Personen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Falls für den letzten Pfarrgemeinderatssitz zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

4. Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder; sie rü-

cken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl bzw. des Losentscheides für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach.

5. In Pfarrgemeinden, in denen die Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgegliedert sind, gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechend für die in den einzelnen Orten oder Ortsteilen zu wählenden Personen.

6. Die Wahlakten sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.

§ 14: Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Der Pfarrer hat das Wahlergebnis sobald wie möglich durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen, an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten und nach Möglichkeit im Pfarrbrief (Pfarrblatt) mitzuteilen.

2. Mit der Bekanntgabe im Hauptgottesdienst kann eine persönliche Vorstellung der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates verbunden werden.

§ 15: Einspruchsrecht

1. Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Pfarrer erhoben werden, der ihn an den Wahlvorstand weiterleitet. Der Einspruch muß von mindestens so vielen Personen unterschrieben werden, als der Pfarrgemeinderat Mitglieder zählt. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluß zu begründen.

2. Betrifft der Einspruch die Wahl eines bestimmten Kandidaten, so ist dieser zu hören, kann aber, falls er Mitglied des Wahlvorstandes ist an der Beschlußfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluß ist dem, der Einspruch erhoben hat, und dem Betroffenen mitzuteilen.

3. Ein weitere Berufung an die diözesane Wahlkommission ist zulässig

§ 16: Wahlbericht

Der Bericht mit dem festgestellten Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl ist unmittelbar nach der ersten Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das zuständige Dekanatsamt so wie an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden.

B) Entsendung von amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates

(Art. 3, Abs. 2, Statut des Pfarrgemeinderates)

§ 17: Entsendung des Vertreters der in der Pfarre tätigen Religionslehrer (Statut Art. 3, (2), b)

1. Der Pfarrer hat die in der Pfarre tätigen Religionslehrer spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin einzuladen, binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich eine Person aus ihrem Kreis als ihren Vertreter namhaft zu machen. Die Verständigung des Pfarrers kann auch einen auf eine bestimmte Person, die sich zur Übernahme der Funktion bereit erklärt hat, lautenden Vorschlag enthalten. Als Vertreter ist entsendet, wer von den zur Namhaftmachung Berechtigten die meisten Stimmen erhält und zur Übernahme der Funktion bereit ist.

2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Ist nur ein Religionslehrer in der Pfarre tätig, so zählt dieser zu den amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates.

§ 18: Entsendung des Vertreters der hauptamtlich Bediensteten

(Statut Art. 3, (2), c)

Für die Entsendung des Vertreters der hauptamtlich Bediensteten einschließlich der ständigen Caritashelfer(innen) gilt § 17 sinngemäß.

§ 19: Entsendung des Vertreters der in der Pfarre tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen

(Statut Art. 3, (2), e)

Für die Entsendung des Vertreters der in der Pfarre tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen gilt § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß dann, wenn mehrere Orden im Gebiet der Pfarre eine Niederlassung unterhalten, die Oberen der Niederlassungen von der bevorstehenden Wahl des Pfarrgemeinderates zu verständigen sind und als diese den Vertreter wählen, und zwar mit soviel Stimmen, als ihre Niederlassung Angehörige hat.

§ 20: Entsendung der drei Vertreter der Katholischen Aktion (Statut Art. 3, (2), f)

Der Pfarrer hat spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Leiter der in der Pfarre tätigen Gliederungen (Werke) der Katholischen Aktion von der bevorstehenden Wahl des Pfarrgemeinderates zu verständigen und sie einzuladen, binnen einer Frist von drei Wochen gemeinsam

drei Vertreter der Katholischen Aktion namhaft zu machen, davon einen Vertreter der Jugend.

§ 21: Entsendung eines Vertreters der in der Pfarrarbeit tätigen laienapostolischen Bewegungen (Statut Art. 3, (2). g)

Für die Entsendung der in der Pfarre tätigen Organisationen gilt § 20 sinngemäß.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, im Mai 1987

DDr. Peter Gradauer
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar

Inhaber: Diözese Linz. Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat. Hersteller: Hausdruckerei des Pastoralamtes. Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- und Herstellungsort: Linz.